

Gesetz vom, mit dem die Landtagswahlordnung 1995, das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, das Burgenländische Volksbefragungsgesetz und das Burgenländische Volksbegehrensgesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung der Landtagswahlordnung 1995
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes

Artikel 1

Änderung der Landtagswahlordnung 1995

Die Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Zitat „BGBl. I Nr. 100/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 233/2021“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „seinem Stellvertreter, oder in den Fällen gemäß § 11 und § 13“.

3. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindevorstandes auch einen oder zwei Stellvertreter zu bestellen. Im Fall der Bestellung von zwei Stellvertretern ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.“

4. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelvorstandes einen oder zwei Stellvertreter zu bestellen. Im Fall der Bestellung von zwei Stellvertretern ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.“

5. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sonderwahlleiters einen oder zwei Stellvertreter zu bestellen. Im Fall der Bestellung von zwei Stellvertretern ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.“

6. In § 14 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Ich gelobe“ die Wortfolge „oder durch ein Zeichen der Zustimmung“ eingefügt.

7. In § 15 Abs. 8 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „Ersatzbeisitzern erstattet haben,“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt und dem Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Zurückziehen oder Ersetzen von Berufenen ist während der letzten drei Tage vor der Sitzung einer Wahlbehörde, wenn zu dieser bereits eingeladen wurde, nicht möglich.“

8. § 16 Abs. 2 erster Satz lautet:

„In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzbeisitzer vor Antritt ihres Amtes über Aufforderung des Vorsitzenden der Wahlbehörde durch die Worte „Ich gelobe“ oder durch ein Zeichen der Zustimmung strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.“

9. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der berufenen Beisitzer oder Ersatzbeisitzer anwesend sind. Wahlbehörden, bei denen

gemäß § 15 Abs. 7 eine Berufung nicht stattgefunden hat, sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens die Hälfte der berufenen Beisitzer oder vertretungsbefugten Ersatzbeisitzer, wenigstens aber zwei Beisitzer oder vertretungsbefugte Ersatzbeisitzer, anwesend sind.“

10. Dem § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Stimmhaltung gilt als Ablehnung.“

11. In § 18 Abs. 3 wird das Wort „Ersatzmitglieder“ durch das Wort „Ersatzbeisitzer“ ersetzt.

12. In § 19a Abs. 4 wird das Zitat „§ 4 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

13. Dem § 19a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Vertrauenspersonen sind Mitgliedern der Wahlbehörden gleichzustellen.“

14. In § 21 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 159/2021“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 135/2023“ ersetzt.

15. In § 21 Abs. 1 Z 3 wird das Zitat „BGBl. Nr. 148/1992“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 177/2023“ ersetzt.

16. In § 21 Abs. 1 zweiter Halbsatz wird das Zitat „BGBl. I Nr. 159/2021“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 182/2023“ ersetzt.

17. § 22a Abs. 1 lautet:

„(1) Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig

1. zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde,

2. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder

3. zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307b StGB erfolgt ist.

Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.“

18. Dem § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Am 14. Tag nach dem Stichtag hat die Gemeinde über die Zahl der Wahlberechtigten, gegliedert nach Wahlsprengel, an die Landeswahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde zu berichten. Dabei sind Personen, die gemäß § 20 iVm § 24 Abs. 2 und Personen, die gemäß § 20 iVm § 24 Abs. 3 wahlberechtigt sind, getrennt auszuweisen. Ebenso ist nach Abschluss der Wählerverzeichnisse vorzugehen.“

19. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Am 14. Tag nach dem Stichtag hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsräum durch einen Zeitraum von zehn Tagen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben. Bei Auflage des Wählerverzeichnisses auch an Samstagen muss für mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Einsichtnahme geboten werden.“

20. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Den im Landtag vertretenen Parteien sowie anderen Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, sind auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, sowie für Zwecke der Statistik Ausdrücke desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer Bilddatei anstelle eines Ausdruckes ist zulässig. Die Ausfolgung dieser Datei hat mittels Datenträger zu erfolgen. Die Kosten für einen Datenträger sind vom Empfänger des Datenträgers zu ersetzen. Eine elektronische Übermittlung (zB mittels E-Mail) ist nicht zulässig. Der Empfänger der Ausdrücke hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.“

21. Dem § 27 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraums anhängigen Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren gegen die Wählerevidenz gemäß dem Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1995, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Bestimmungen der §§ 27 bis 29 dieses Gesetzes anzuwenden.“

22. In § 28 Abs. 1 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 58/2018“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 88/2023“ ersetzt.

23. Dem § 31 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Gemeinden haben den Wahlberechtigten nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (Abs. 1) und nach Vorliegen der Verfügungen der Gemeindevahlbehörde (§ 42) schnellstmöglich eine amtliche Wahlinformation im ortsüblichen Umfang zuzustellen, in der zumindest der Familienname und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr und seine Anschrift, der Wahlort (Wahlsprenzel), die fortlaufende Zahl auf Grund seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis, der Wahltag, die Wahlzeit und das Wahllokal enthalten sind. Soweit technisch möglich hat die Wahlinformation auch einen durch die Datenverarbeitung des Zentralen Wählerregisters - ZeWaeR bei jeder Wahl für jeden Wahlberechtigten neu gebildeten Zahlencode zu enthalten.“

24. In § 33 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bettlägerigkeit“ die Wortfolge „(Einschränkung ihrer Mobilität)“ eingefügt.

25. Dem § 33 Abs. 2a wird folgender Satz angefügt:

„Nach Erteilung der Bewilligung ist der Wähler über den Besuch der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 unter Angabe der Wahlzeit von der Gemeinde zu verständigen.“

26. § 34 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag schriftlich oder spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, mündlich durch persönliches Erscheinen zu beantragen. Die mündliche Antragstellung ist in einem Aktenvermerk zu dokumentieren. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Rechtshandlungen eines Vertreters für einen Wahlberechtigten, insbesondere eines Erwachsenenvertreters, im Zusammenhang mit der Beantragung der Ausstellung einer Wahlkarte sind nicht zulässig. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an den Antragsteller selbst oder an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag ist die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist, durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall der elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage oder Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer oder Personalausweisnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer oder Personalausweisnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes 1992, BGBI. Nr. 839/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 123/2021, die Nummer des Führerscheins anhand des Zentralen Führerscheinregisters (§ 16 des Führerscheingesetzes, BGBI. I Nr. 120/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 90/2023) zu überprüfen. Im Antrag ist anzugeben, an welche Adresse die Wahlkarte zu senden ist, falls eine sofortige persönliche Ausfolgung nicht erfolgt. Im Fall des § 33 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde und die Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde erwartet, zu enthalten. Bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, hat der Antrag eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung aufzuweisen. Das Ersuchen um den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 kann auch nach Beantragung einer Wahlkarte, spätestens bis am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, erfolgen.“

27. In § 34 Abs. 2 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 169/2020“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 119/2022“ ersetzt.

28. § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so ist neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein Wahlkuvert auszufolgen. Letztere sind in den im Abs. 2 genannten Briefumschlag zu legen. Mit dem Briefumschlag sind auch eine gedruckte, in leicht lesbarer Form

ausgestaltete Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte auszufolgen. Diese gedruckte Information hat eine Schriftgröße (Höhe der Großbuchstaben) von zumindest 4,2 mm aufzuweisen. Gleichzeitig ist dem Antragsteller ein Überkuvert für die Rücksendung der Wahlkarte auszufolgen. Die Größe des Überkuverts ist so zu wählen, dass die Wahlkarte ungefaltet eingelegt werden kann. Das Überkuvert hat die in der Anlage 6 ersichtlichen Aufdrucke zu enthalten. Der Briefumschlag ist dem Antragsteller unverzüglich auszufolgen. Im Fall einer postalischen Versendung an den Antragsteller ist das Kuvert, in dem sich die Wahlkarte befindet, mit dem Vermerk „Wahlkarte für die Landtagswahl XXXX“ zu kennzeichnen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren. Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehest möglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wird.“

29. In § 34 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „oder amtliche Stimmzettel“.

30. In § 34 Abs. 7 erster Satz entfällt das Wort „telefonisch“.

31. § 34a Abs. 2 lautet:

„(2) Wird die Wahlkarte nicht persönlich ausgefolgt, so ist sie durch Boten oder auf dem Postweg zuzustellen. Die Zustellung auf dem Postweg hat mittels Rückscheinbriefes zu erfolgen. Eine Zustellung zu eigenen Händen ist zulässig. Als Boten dürfen ausschließlich Bedienstete der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes eingesetzt werden. Im Fall der Übermittlung der Wahlkarte durch Boten hat der Wahlberechtigte eine Übernahmebestätigung zu unterfertigen. Ist er dazu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk anzufertigen. Bei Personen mit Behandlungsbedarf oder Pflegebedarf in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten und Jugendhilfe ist die Wahlkarte oder das Poststück, mit dem die Wahlkarte übermittelt wird, mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen.“

32. § 35 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Erklärung genannte Person vor der zur Führung der Landes-Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein udgl.) nachgewiesen hat, die Unterstützungserklärung die Angaben über Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie den Namen der zu unterstützenden wahlwerbenden Partei enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Unterstützungserklärung genannten Person vor der Gemeindebehörde geleistet wurde.“

33. § 35 Abs. 6 Z 2 lautet:

„2. die Wahlkreisliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens und Vornamens, Geburtsdatums, Geburtsortes, Berufes und der Adresse (wahlrechtsbegründender Wohnsitz) sowie allfälliger akademischer Grade jedes Bewerbers, wobei hinsichtlich der Schreibweise von akademischen Graden ausschließlich die jeweilige Eintragung der Bewerber im Zentralen Wählerregister - ZeWaeR maßgeblich ist;“

34. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des § 6 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, sollen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten alle Wahllokale für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar sein. Jedenfalls ist vorzusehen, dass in jedem Gebäude, in dem ein Wahllokal eingerichtet ist oder mehrere Wahllokale eingerichtet sind, zumindest ein Wahllokal für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar ist. Für blinde und schwer sehbehinderte wahlberechtigte Personen sind in diesen Gebäuden geeignete Leitsysteme oder gleichwertige Lösungen vorzusehen. Bis spätestens 1. Jänner 2028 ist sicherzustellen, dass alle Wahllokale für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar sind.“

35. Nach § 44 Abs. 4 zweiter Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Schriftgröße (Höhe der Großbuchstaben) der angeschlagenen und veröffentlichten Parteilisten hat zumindest 2,8 mm zu betragen.“

36. Dem § 44 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In jedem barrierefrei erreichbaren Wahllokal (§ 43 Abs. 3) hat zumindest eine Wahlzelle barrierefrei benutzbar zu sein.“

37. § 47 Abs. 1 lautet:

„(1) Zu jeder Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörde können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen, welche gemäß § 20 Abs. 1 wahlberechtigt sind, entsendet werden. Zu Wahlzeugen können nur Personen bestellt werden, die in dem Wahlkreis, in dem das Wahllokal liegt, ihren Wohnsitz (§ 24) haben. Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei oder durch eine von diesem bevollmächtigte Person schriftlich namhaft zu machen. Der Austausch eines Wahlzeugen durch die für die Namhaftmachung befugten Personen ist bis zum dritten Tag vor dem Wahltag zulässig. Die Bezirkswahlbehörde hat den Gemeindevahlleitern bekanntzugeben, welche Personen als Wahlzeugen in den Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden ihrer Gemeinde gemacht wurden. In Folge hat der Gemeindevahlleiter die Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden über die bei ihnen tätig werdenden Wahlzeugen sowie die Wahlzeugen über ihre Bestellung zu informieren. Jeder Wahlzeuge hat am Wahltag beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen. Die Wahlbehörde hat zu überprüfen, ob die Person zum Zutritt zum Wahllokal als Wahlzeuge berechtigt ist.“

38. § 48 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Wahllokal dürfen außer den Mitgliedern der Wahlbehörde nur deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeugen, die Wähler zum Zweck der Abgabe der Stimme, erforderliche Begleitpersonen von Wählern, Personen, die für sich oder andere Personen zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarten abgeben, und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.“

39. Dem § 48 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben auf Ersuchen des Wahlleiters bei Maßnahmen gemäß Abs. 4 im Rahmen der ihnen sonst zukommenden Aufgaben mitzuwirken.“

40. In § 50 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „auswählen können“ die Wortfolge „und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen“ eingefügt.

41. Dem § 50 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Tätigwerden einer Person in ihrer Eigenschaft als Vertreter, insbesondere als Erwachsenenvertreter, ohne die vorgenommene Auswahl sowie die Bestätigung durch den Wähler (Abs. 1), ist nicht zulässig.“

42. § 52 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer oder einer Hilfskraft der Wahlbehörde in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen oder dementsprechend in einem elektronischen geführten Abstimmungsverzeichnis erfasst. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer oder einer Hilfskraft der Wahlbehörde im Wählerverzeichnis abgestrichen.“

43. In § 52 Abs. 5 wird das Wort „Hilfsorgan“ durch die Wortfolge „einer Hilfskraft“ ersetzt.

44. In § 54 Abs. 2 wird das Wort „Hilfsorganen“ durch das Wort „Hilfskräften“ ersetzt.

45. In § 54c Abs. 3 Z 1 wird nach der Wortfolge „Wahlberechtigten oder“ das Wort „nicht“ eingefügt.

46. § 54c Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. die Wahlkarte nicht zugeklebt ist,“

47. In § 54c Abs. 3 Z 6 wird nach dem Wort „enthält“ der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt und dem Abs. 3 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. die Daten des Wählers auf der Wahlkarte nicht erkennbar sind.“

48. Nach § 54c Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Für den Fall, dass eine Wahlkarte dem Antragsteller persönlich ausgefolgt wird, kann diese auch unmittelbar nach ihrer Ausstellung in den Räumen der ausstellenden Behörde zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet und anschließend zur Weiterleitung an die zuständige Wahlbehörde hinterlegt werden. Die Gemeinde hat durch Bereitstellung einer Wahlzelle oder eines hierfür abgetrennten Raumes oder Bereiches dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Stimmabgabe unter Wahrung des Wahlgeheimnisses möglich ist. Der Ort für die Wahlzelle, den abgetrennten Raum oder den abgetrennten Bereich, ist so auszuwählen, dass dieser für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar ist. Macht der Wähler von der Möglichkeit der Stimmabgabe nach Ausstellung der Wahlkarte Gebrauch, so hat der Bürgermeister, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, nach Entgegennahme der Wahlkarte diese entsprechend Abs. 4 zu erfassen. Eine Wahlkarte ist unmittelbar nach der Erfassung in einem besonderen Behältnis amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

49. § 65 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Nach Abschluss der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in dem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.“

50. § 65 Abs. 3 zweiter und dritter Satz lauten:

„Anschließend prüft sie, ob bei den übernommenen Wahlkarten ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 54c Abs. 3 Z 1 bis 4 und 7 vorliegt. Danach öffnet die Wahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, jene Wahlkarten, bei denen kein Nichtigkeitsgrund gemäß § 54c Abs. 3 Z 1 bis 4 und 7 vorliegt und entnimmt den Inhalt.“

51. Dem § 65 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Gültige Stimmzettel, die Zweifelsfälle darstellen und somit einem Beschluss der Wahlbehörde zugeführt wurden, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.“

52. In § 65 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „, wenn möglich telefonisch,“.

53. In § 65 Abs. 9 wird nach dem Wort „übernommenen“ die Wortfolge „Briefwahlkarten und“ eingefügt.

54. In § 65 Abs. 9 dritter Satz wird das Zitat „§ 66 Abs. 3 Z 2, 4 und 7“ durch das Zitat „§ 66 Abs. 3 Z 2, 3, 4 und 7“ ersetzt.

55. § 66 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Die Namen der anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen,“

56. § 66 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. die Wahlkarten,“

57. Nach § 66 Abs. 3 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. das vom Bürgermeister gemäß § 54c Abs. 4 und allenfalls gemäß § 54c Abs. 2 ergänzte Verzeichnis mit den Namen der Wahlkartenwähler,“

58. Dem § 79 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Wahlakten sind so lange aufzubewahren, bis das Ergebnis der übernächsten Landtagswahl unanfechtbar feststeht und anschließend zu vernichten. Beilagen gemäß § 66 Abs. 3 Z 3, 5 bis 7 zu den Niederschriften sind bereits zu vernichten, sobald das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.“

59. § 81 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Landesliste, das ist ein Verzeichnis der Bewerber für die Zuweisung von Mandaten im zweiten Ermittlungsverfahren. In der Landesliste sind die Bewerber in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens und Vornamens, Geburtsdatums, Geburtsortes, Berufes und der Adresse (wahlrechtsbegründender Wohnsitz) sowie allfälliger akademischer Grade jedes Bewerbers zu verzeichnen, wobei hinsichtlich der Schreibweise von akademischen Graden auf Wahlvorschlägen ausschließlich die jeweilige Eintragung der Bewerber im Zentralen Wählerregister - ZeWaeR maßgeblich ist. Bei jedem Bewerber ist auch anzugeben, in welchem Wahlkreis er als Bewerber eines Kreiswahlvorschlages aufscheint. Die Landesliste darf höchstens 36 Bewerber (Landeskandidaten) beinhalten.“

60. § 92 lautet:

„§ 92

Sprachliche Gleichbehandlung

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen und Formulierungen in diesem Gesetz beziehen sich immer auf alle Geschlechter. Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Personen anderen Geschlechts ausgeübt werden, so kann die jeweilige Form der Bezeichnung, die für die entsprechende Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

61. Dem § 96 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 8, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1, 2 und 3, § 19a Abs. 4 und 7, § 21 Abs. 1, § 22a Abs. 1, § 23 Abs. 5, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 6, § 28 Abs. 1, § 31 Abs. 3, § 33 Abs. 2 und 2a, § 34 Abs. 1, 2, 3, 4 und 7, § 34a Abs. 2, § 35 Abs. 4 und 6, § 43 Abs. 3, § 44 Abs. 4 und 5, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 2 und 5, § 50 Abs. 1 und 4, § 52 Abs. 4 und 5, § 54 Abs. 2, § 54c Abs. 3 und 3a, § 65 Abs. 1, 3, 5, 8 und 9, § 66 Abs. 2 und 3, § 79 Abs. 3, § 81 Abs. 2 und § 92 sowie die **Anlagen 1, 1a, 2 und 3** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

62. Die Anlagen 1, 1a und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2021 und die Anlage 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2019 werden durch die Anlagen 1, 1a, 2 und 3 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes

Das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 44/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Bestätigung genannte Person vor der zur Führung der Landes-Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein udgl.) nachgewiesen hat, der Antragstext der Bestätigung die Angaben über den Antrag auf Volksabstimmung (die Nummer der Antragsliste und die fortlaufende Zahl der Antragsliste) enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person vor der Gemeindebehörde geleistet wurde.“

2. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Sprachliche Gleichbehandlung

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen und Formulierungen in diesem Gesetz beziehen sich immer auf alle Geschlechter. Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Personen anderen Geschlechts ausgeübt werden, so kann die jeweilige Form der Bezeichnung, die für die entsprechende Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 5 Abs. 2 und § 24b sowie die **Anlagen 3 und 6** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

4. Die Anlagen 3 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2021 werden durch die Anlagen 3 und 6 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes

Das Burgenländische Volksbefragungsgesetz, LGBl. Nr. 45/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Bestätigung genannte Person vor der zur Führung der Landes-Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein udgl.) nachgewiesen hat, der Antragstext der Bestätigung die Angaben über den Antrag auf Volksbefragung (die Nummer der Antragsliste und die fortlaufende Zahl der Antragsliste) enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person vor der Gemeindebehörde geleistet wurde.“

2. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

„§ 22b

Sprachliche Gleichbehandlung

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen und Formulierungen in diesem Gesetz beziehen sich immer auf alle Geschlechter. Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Personen anderen Geschlechts ausgeübt werden, so kann die jeweilige Form der Bezeichnung, die für die entsprechende Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

3. Dem § 23 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 5 Abs. 2 und § 22b sowie die **Anlagen 3 und 4** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

4. Die Anlagen 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2021 werden durch die Anlagen 3 und 4 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes

Das Burgenländische Volksbegehrensgesetz, LGBl. Nr. 43/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Bestätigung genannte Person vor der zur Führung der Landes-Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein udgl.) nachgewiesen hat, der Antragstext der Bestätigung die Bezeichnung des Volksbegehrens enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person vor der Gemeindebehörde geleistet wurde.“

2. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Sprachliche Gleichbehandlung

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen und Formulierungen in diesem Gesetz beziehen sich immer auf alle Geschlechter. Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Personen anderen Geschlechts ausgeübt werden, so kann die jeweilige Form der Bezeichnung, die für die entsprechende Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 4 Abs. 2 und § 24b sowie die **Anlage 4** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

4. Die Anlage 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2021 wird durch die Anlage 4 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Vorblatt

Problem:

Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023, BGBl. I Nr. 7/2023, hat der Bund umfangreiche Änderungen im Wahlrecht vorgenommen, welche grundsätzlich mit 01.01.2024 in Kraft getreten sind. Dies würde große Unterschiede im Vollzug zwischen Bundeswahlen und der Landtagswahl nach sich ziehen. Weiters wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 100/2023 das passive Wahlrecht geändert. Aufgrund von Art. 95 Abs. 2 B-VG ist dieses in der Landtagswahlordnung 1995 anzugleichen. Um einen praktikablen sowie weitgehend einheitlichen Vollzug des Wahlrechts zu gewährleisten, wurde daher die Landtagswahlordnung 1995 weitgehend an die bundesrechtlichen Bestimmungen angepasst. In diesem Zusammenhang sind im Sinne einer Harmonisierung der wahlrechtlichen Landeskodifikationen auch das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, das Burgenländische Volksbegehrensgesetz und das Burgenländische Volksbefragungsgesetz zu ändern.

Ziel:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll im Wesentlichen eine sinnvolle Anpassung der Landtagswahlordnung 1995 an die bundesgesetzlichen Wahlkodifikationen sowie eine Anpassung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes, des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes und des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes an die Landtagswahlordnung 1995 erfolgen. Die damit geschaffene Harmonisierung der Wahlrechtsgesetzgebung soll die Vollziehung auf Landesebene vereinheitlichen und somit erleichtern. Besonderes Augenmerk wurde auf Verbesserungen für Menschen mit Behinderung gelegt. Weiters wurde das passive Wahlrecht in der Landtagswahlordnung 1995 an die bundesgesetzlichen Vorgaben angeglichen. Überdies wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Inhalt:

Der Gesetzesentwurf sieht insbesondere folgende Änderungen der bisherigen Gesetzeslage vor:

- Einführung der Möglichkeit der Bestellung einer zweiten Stellvertreterin oder eines zweiten Stellvertreters des Wahlleiters
- Entfall der Angelobung der Mitglieder der Wahlbehörden mit Handschlag
- Klarstellung der Beschlusserfordernisse von nicht vollständig berufenen Wahlbehörden
- Stillhaltefrist für Änderungen von Mitgliedern der Wahlbehörden kurz vor einer einberufenen Sitzung der Wahlbehörde
- Gleichstellung der Vertrauenspersonen in Wahlbehörden mit Mitgliedern der Wahlbehörden mit Ausnahme des Stimmrechtes
- Gesetzliche Verankerung der Berichtspflichten der Wahlbehörden
- Verankerung der Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse mittels Datenträger
- Entfall der verpflichtenden Auflage des Wählerverzeichnisses an Samstagen
- Verpflichtende Zustellung einer amtlichen Wahlinformation
- Ermöglichung der Stimmabgabe mittels Briefwahl bei der persönlichen Abholung der Wahlkarte im Gemeindeamt („Quasi-Vorwahltag“)
- Zustellung von Wahlkarten mittels Rückscheinbriefes
- Änderung des passiven Wahlrechts aufgrund der Vorgaben des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2023
- Barrierefreier Zugang zu allen Wahllokalen unter Berücksichtigung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz bis spätestens 1. Jänner 2028 sowie barrierefreie Erreichbarkeit zumindest einer Wahlzelle in jedem barrierefreie erreichbaren Wahllokal
- Änderung des Wahlkartenlayouts und Einführung eines Informationsblatts für die Stimmabgabe mittels Wahlkarte
Änderung des Stimmkartenlayouts bei Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren
- Gesetzliche Verankerung von Mindestschriftgrößen für Drucksorten, insbesondere des Informationsblatts für die Stimmabgabe mittels Wahlkarte
- Klarstellung, dass Erwachsenenvertreterinnen und -vertretern in Wahlangelegenheiten kein Vertretungsrecht zukommt
- Entfall des Geschlechtes im Wählerverzeichnis/Stimmliste
- Entfall der Möglichkeit einer gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung auf Unterstützungserklärungen
- Präzisierung der Vorgangsweise beim Umgang mit akademischen Titeln und Graden

- Verankerung der Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Durchsetzung der Ordnungsgewalt der Wahlleiterin oder des Wahlleiters
- Vorgabe der Schriftgröße der in den Wahlzellen angeschlagenen Parteilisten
- Entfall des Eintrittscheins für Wahlzeuginnen und Wahlzeugen und Möglichkeit des Austausches von Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bis zum dritten Tag vor dem Wahltag
- Terminologische Vereinheitlichung der Ausdrücke „Hilfskräfte“ und „Hilfsorgane“
- Anpassung der Nichtigkeitsgründe für Wahlkarten
- Aufbewahrungsfristen und Verwahrungsanforderungen für Wahlakte

Finanzielle Auswirkungen:

a) Landtagswahlordnung 1995:

Kosten für die Herstellung eines Informationsblatts zur Wahlkarte (Land):

Analog zur NRW wird zukünftig die Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte nicht mehr auf die Wahlkarte selbst aufgedruckt, sondern befindet sich auf einem (in leicht lesbarer Form gestalteten) Informationsblatt. Da diese Information in einer Schriftgröße von zumindest 4,2 mm (Höhe der Großbuchstaben) zu drucken ist, wird zum Druck voraussichtlich ein (zu faltender) A3-Bogen gewählt werden. Bei der kommenden Landtagswahl ist mit dem Druck von mindestens 50.000 Wahlkarten zu rechnen (die hohe Zahl ergibt sich daraus, dass genügend Wahlkarten als Reserve produziert werden müssen), und somit auch mit der gleichen Anzahl an Informationsblättern. Für den Druck der Informationsblätter und die Zustellung ist mit Mehrkosten für das Land in Höhe von insgesamt ca. 5.600 Euro pro Landtagswahl zu rechnen.

Kosten für die Herstellung der amtlichen Wahlinformation (Gemeinden):

Die Herstellung der amtlichen Wahlinformation erfolgt seitens der Gemeinden - üblicherweise über deren Dienstleister. Bis dato wurde diese bereits nahezu flächendeckend von den Gemeinden ohne gesetzliche Verpflichtung versendet. Für den Druck wird voraussichtlich ein (zu faltender) A3-Bogen gewählt werden.

Bei einer Anzahl von 1.000 Wahlberechtigten ist mit Mehrkosten von ca. 1000 Euro (Druckereianfertigung samt postalischer Zustellung) pro Landtagswahl zu rechnen. Die Kosten für die jeweilige Gemeinde divergieren nach der Anzahl der Wahlberechtigten, an die die amtlichen Wahlinformationen übermittelt werden.

Kosten für die eingeschriebene Versendung der Wahlkarte (Gemeinden):

Wahlkarten, die am Postweg befördert werden, sind mittels Rückscheinbrief (RSb) zuzustellen, die verpflichtende eigenhändige Zustellung entfällt (RSa). Die Kosten für eine Zustellung per Rückscheinbrief sind geringer als die bisherige verpflichtende Zustellart. Daher ist nicht mit einer Mehrkostenbelastung der Gemeinden zu rechnen.

Kosten für die Einrichtung barrierefreier Wahllokale und Wahlzellen (Gemeinden):

In der NRW ist vorgesehen, dass alle Wahllokale ab dem 1. Jänner 2028 barrierefrei erreichbar sein müssen und in jedem Wahllokal eine barrierefrei erreichbare Wahlzelle vorhanden sein muss.

Da sich die Verpflichtung zur Barrierefreiheit der Wahllokale und Wahlzellen bereits aus der NRW ergibt, entstehen den Gemeinden durch die Übernahme dieser Bestimmung auf Landesebene im Hinblick auf die Ausstattung der Wahllokale und Wahlzellen keine zusätzlichen Kosten.

b) Burgenländisches Volksabstimmungsgesetz und Burgenländisches Volksbefragungsgesetz:

Die finanziellen Auswirkungen entsprechen jenen der Novelle der Landtagswahlordnung 1995, da die geänderten Bestimmungen in der Landtagswahlordnung 1995 auch im Vollzug des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes bzw. des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes zu berücksichtigen sind.

c) Burgenländisches Volksbegehrensgesetz:

Die finanziellen Auswirkungen entsprechen jenen der Novelle der Landtagswahlordnung 1995 zu den Kosten für die „Herstellung eines Informationsblatts zur Wahlkarte“ und für die „eingeschriebene Versendung der Wahlkarte“.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitischen Bezug auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgesehenen Regelungen verbessern den Zugang zu Wahllokalen und erleichtern den Wahlvorgang für Menschen mit Behinderungen. Die Geschlechtlichkeit wird im Wählerverzeichnis bzw. in der Stimmliste nicht mehr erfasst.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Gesetzesentwurf sieht zudem in § 48 Abs. 5 LTWO 1995 die Mitwirkung von Bundesorganen vor. Der Gesetzesbeschluss ist daher gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtags vor seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt zum Zweck der Einholung der Zustimmung der Bundesregierung zu übermitteln.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll im Wesentlichen einerseits eine sinnvolle Anpassung der Landtagswahlordnung 1995 an die bundesgesetzlichen Wahlkodifikationen andererseits eine Anpassung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes, des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes und des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes an die Landtagswahlordnung 1995 erfolgen. Die damit geschaffene Harmonisierung der Wahlrechtsgesetzgebung soll die Vollziehung auf Landesebene erleichtern. Besonderes Augenmerk wurde auf Verbesserungen für Menschen mit Behinderung gelegt. Weiters wurde das passive Wahlrecht in der Landtagswahlordnung 1995 an die bundesgesetzlichen Vorgaben angeglichen. Überdies wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Landtagswahlordnung 1995)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 2): Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 1): Entsprechend dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 wird die Möglichkeit eröffnet einen weiteren Stellvertreter des Wahlleiters zu bestellen. Die Reihenfolge der zur Vertretung berufenen Stellvertreter ist festzulegen.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 3): vgl. dazu Z 3 (§ 7 Abs. 1).

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 3): vgl. dazu Z 3 (§ 7 Abs. 1).

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 3): vgl. dazu Z 3 (§ 7 Abs. 1).

Zu Z 6 (§ 14 Abs. 2): Entsprechend dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 entfällt der Handschlag bei der Angelobung. Alternativ kann die Angelobung nicht nur durch die Worte „Ich gelobe“, sondern auch durch ein Zeichen der Zustimmung erfolgen.

Zu Z 7 (§ 15 Abs. 8): Die Möglichkeit, eine personelle Änderung der Wahlbehörden vorzunehmen, wird aus Verfahrensgründen eingeschränkt. Während der letzten drei Tage vor einer Sitzung einer Wahlbehörde, zu der bereits eingeladen wurde, ist eine Änderung dieser Wahlbehörde nicht mehr möglich.

Zu Z 8 (§ 16 Abs. 2): vgl. dazu Z 7 (§ 14 Abs. 2).

Zu Z 9 (§ 18 Abs. 1): Es erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Erfordernisse der Beschlussfähigkeit der nicht vollständig besetzten Wahlbehörden. Ist eine Wahlbehörde nicht vollständig besetzt indem zB kein Beisitzer von der anspruchsberechtigten Gruppe genannt wurde, ist die Wahlbehörde dann beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens die Hälfte der berufenen Beisitzer oder vertretungsbefugten Ersatzbeisitzer anwesend sind. Besteht eine Wahlbehörde grundsätzlich aus neun Beisitzern und einem Wahlleiter, wobei ein Beisitzer nicht nominiert wurde, ist von acht Beisitzern für die Berechnung der Beschlussfähigkeit auszugehen. Sind vier Beisitzer anwesend, ist die Wahlbehörde beschlussfähig.

Besteht eine Wahlbehörde aber ex lege aus drei Beisitzern und einem Wahlleiter, und wurde ein Beisitzer nicht nominiert, dann wäre eigentlich von zwei Beisitzern für die Berechnung der Beschlussfähigkeit auszugehen und daher ein Beisitzer. Dies ist aber aufgrund des Mindestanfordernisses von zwei Beisitzern nicht möglich. Den Beisitzern sind die vertretungsbefugten Ersatzbeisitzer gleichzuhalten.

Zu Z 10 (§ 18 Abs. 2): Analog zu § 42 Abs. 1 Bgld. GemO 2003 wird klargestellt, dass eine Ablehnung als Gegenstimme zu werten ist.

Zu Z 11 (§ 18 Abs. 3): Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 12 (§ 19a Abs. 4): Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 13 (§ 19a Abs. 7): Es wird klargestellt, dass Vertrauenspersonen gemäß § 19a den Mitgliedern der Wahlbehörde gleichgestellt sind. Sie sind berechtigt an allen Sitzungen der Wahlbehörde teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Ebenfalls steht ihnen eine Aufwandsentschädigung zu.

Zu Z 14 (§ 21 Abs. 1 Z 1): Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 15 (§ 21 Abs. 1 Z 3): Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 16 (§ 21 Abs. 1 zweiter Halbsatz): Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 17 (§ 22a Abs. 1): Die mit BGBl. I Nr. 100/2023 in § 41 NRW erfolgte Änderung betreffend Wahlausschlussgründe ist aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben zwingend auch in die Landeskodifikation aufzunehmen. Inhaltlich neu ist Z 3. Für einen Wahlausschluss reicht eine rechtskräftige Verurteilung eines inländischen Gerichtes wegen einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe, unabhängig davon ob diese bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde. Voraussetzung ist, dass diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307b StGB erfolgt ist.

Zu Z 18 (§ 23 Abs. 5): Die bisher im Erlassweg vorgeschriebenen Berichtspflichten werden gesetzlich fixiert.

Zu Z 19 (§ 25 Abs. 1): Es entfällt die verpflichtende Auflage des Wählerverzeichnisses an Samstagen.

Zu Z 20 (§ 26 Abs. 1): Künftig können Abschriften aus dem Wählerverzeichnis nicht nur in Form eines Papierausdruckes, sondern auch mittels maschinell lesbarer Datenträger zur Verfügung gestellt werden (Bilddatei). Der Datenträger ist von der Gemeinde bereitzustellen. Die Kosten für den Datenträger sind bei der Ausfolgung vom Antragsteller zu ersetzen. Auch in diesem Fall haben die Empfänger den von der Herstellung der Abschrift betroffenen Personenkreis über die Abschrift zu informieren.

Zu Z 21 (§ 27 Abs. 6): Die in § 33 NRW erfolgte Änderung wird auch in die Landeskodifikationen übernommen. Das bedeutet, dass zu Beginn des Einsichtszeitraumes nach dem Bgl. Wählerevidenzgesetz noch nicht abgeschlossene Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1995 abzuschließen sind. Das Ergebnis ist auch in der Landes-Wählerevidenz zu berücksichtigen.

Zu Z 22 (§ 28 Abs. 1): Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 23 (§ 31 Abs. 3): Wie schon in der NRW (§ 36 Abs. 5) ist auch bei Landtagswahlen eine amtliche Wahlinformation zu erstellen und schnellstmöglich - nach Vorliegen aller hierfür relevanten Informationen (Abschluss des Wählerverzeichnisses, Festlegung der Wahllokale und der Wahlzeiten) - allen wahlberechtigten Personen zu übermitteln. Der aus dem Zentralen Wählerregister für jeden Wahlberechtigten generierte Zahlencode ist – wenn technisch durch das Zentrale Wählerregister ermöglicht – ebenfalls aufzudrucken.

Zu Z 24 (§ 33 Abs. 2): Es erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Z 25 (§ 33 Abs. 2a): Bei Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 ist die wahlberechtigte Person über den Besuch der Wahlbehörde von der Gemeinde zu verständigen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit soll diese Verständigung schriftlich erfolgen.

Zu Z 26 (§ 34 Abs. 1): Es wird klargestellt, dass eine Beantragung der Wahlkarten mit Ausschreibung der Wahl erfolgen kann. Gesetzlich normiert wird, dass eine telefonische Beantragung von Wahlkarten oder eine Beantragung durch einen Erwachsenenvertreter für die wahlberechtigte Person nicht möglich sind. Weiters ist es aufgrund der gesetzlichen Normierung der Gemeinde gestattet, die Führerscheinnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 16 des Führerscheingesetzes zu überprüfen. Bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, hat der Antrag eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung aufzuweisen. Diese Änderungen entsprechen § 39 Abs. 1 NRW. Darüber hinaus wird in Ergänzung zu § 33 Abs. 2 letzter Satz normiert, dass die Beantragung des Besuches der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr erfolgen kann.

Zu Z 27 (§ 34 Abs. 2): Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 28 (§ 34 Abs. 3): Aufgrund des geänderten Layouts der Wahlkarte ist gemeinsam mit der Wahlkarte eine „Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ auszufolgen. Diese ist in leicht lesbarer Form zu gestalten und hat eine Schriftgröße (Höhe der Großbuchstaben) von zumindest 4,2 mm aufzuweisen. Wird die Wahlkarte an den Antragsteller postalisch versendet, ist das Kuvert, das die Wahlkarte samt allen Informationen enthält mit dem Vermerk „Wahlkarte für die Landtagswahl XXXX“ zu kennzeichnen, um eine rasche Weiterbeförderung am Postweg zu gewährleisten. Dies entspricht § 39 Abs. 4 NRW.

Zu Z 29 (§ 34 Abs. 4): Ein weiterer amtlicher Stimmzettel kann auch bei Verlust des Stimmzettels ausgefolgt werden.

Zu Z 30 (§ 34 Abs. 7): Die Berichtspflicht der Wahlbehörden hat nicht mehr zwingend telefonisch zu erfolgen, sie kann daher auch auf andere Weise zB im Wege einer Datenbank erfolgen. Das Prozedere wird durch den Erlass der Landeswahlbehörde festgelegt.

Zu Z 31 (§ 34a Abs. 2): Die postalische Übermittlung der Wahlkarte hat - anders wie in der NRW - mittels Rückscheinbriefes zu erfolgen. Eine Zustellung zu eigenen Händen, die bis dato gesetzlich geboten war, ist aber weiterhin möglich. Klargestellt wird, dass entsprechend § 39 NRW bei Zustellung der

Wahlkarte an Personen mit Behandlungsbedarf oder Pflegebedarf in verschiedenen Einrichtungen die Wahlkarte mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen ist.

Zu Z 32 (§ 35 Abs. 4 zweiter Satz): Es entfällt, analog § 42 Abs. 3 NRW, die Möglichkeit der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der eigenhändigen Unterschrift der wahlberechtigten Person. In der Vergangenheit kam diese Regelung äußerst selten zur Anwendung, da die unterstützungswillige Person jedenfalls die Gemeinde aufzusuchen hat, um die Wahlrechtsbestätigung auf der Erklärung zu erlangen. Somit ist es nicht erschwerend, wenn die im Gesetz geforderte eigenhändige Unterschrift sogleich vor der Gemeinde geleistet wird.

Zu Z 33 (§ 35 Abs. 6 Z 2): Konkretisiert wird die Datenangabe der Wahlwerber am Kreiswahlvorschlag. Auf der Wahlkreisliste ist nun neben der Angabe des Familiennamens und des Vornamens des Bewerbers auch das gesamte Geburtsdatum und der Geburtsort anzugeben. Als Adresse ist der wahlrechtbegründete Wohnsitz anzuführen. Am Wahlvorschlag angegebene akademische Grade von Bewerbern sind mit dem Zentralen Wählerregister abzugleichen. Der Eintrag im Zentralen Wählerregister ist für die Schreibweise des Titels ausschlaggebend. Dies entspricht den §§ 43, 49 und 106 NRW.

Zu Z 34 (§ 43 Abs. 3): Die Bestimmung entspricht § 52 Abs. 6 NRW. Unter Berücksichtigung des § 6 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sollen alle Wahllokale für Menschen mit Behinderung barrierefrei sein. Das bedeutet auch, dass für blinde und schwer sehbehinderte Personen geeignete Leitsysteme oder gleichwertige Lösungen vorzusehen sind. Die Umsetzungsfrist endet mit spätestens 1. Jänner 2028. Mit Inkrafttreten des Gesetzes hat aber bereits zumindest ein Wahllokal, in jedem Gebäude in dem ein oder mehrere Wahllokale eingerichtet sind, barrierefrei erreichbar zu sein. Auch hier ist § 6 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes zu beachten. Das bedeutet, dass zu ergreifende Maßnahmen betreffend die Umsetzung der Barrierefreiheit u.a. an der zur Verfügung stehenden Umsetzungsfrist zu beurteilen sind.

Zu Z 35 (§ 44 Abs. 4 zweiter Satz): Die Schriftgröße der in der Wahlzelle angeschlagenen Parteilisten wird gesetzlich festgelegt. Sie wurde so gewählt, um die Lesbarkeit zu erleichtern.

Zu Z 36 (§ 44 Abs. 5): Die Bestimmung erläutert die Barrierefreiheit von Wahlzellen. Festzuhalten ist, dass die Barrierefreiheit einer Wahlzelle auch nur im Anlassfall durch kurzfristige, schnelle Umgestaltung der Wahlzelle erfolgen kann.

Zu Z 37 (§ 47 Abs. 1): Normiert wird, dass der Austausch eines Wahlzeugen - wie in § 61 Abs. 1 NRW - bis zum dritten Tag vor dem Wahltag zulässig ist. Jedenfalls neu ist, dass die Ausfolgung der Eintritts Scheine an die von der Bezirkswahlbehörde berufenen Wahlzeugen nicht mehr notwendig ist. Die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen der nominierten Wahlzeugen erfolgt durch die Bezirkswahlbehörde. Diese informiert nach Abschluss des Prüfverfahrens - grundsätzlich schriftlich - den Gemeindevorstand über die namhaft gemachten Wahlzeugen in den örtlichen Wahlbehörden der Gemeinde. Der Gemeindevorstand wiederum gibt diese Information - grundsätzlich schriftlich - an die Sprengelwahlleiter weiter und hat überdies die Wahlzeugen über ihre Bestellung zu informieren. Diese überprüfen am Wahltag aufgrund eines amtlichen Lichtbildausweises des Wahlzeugen dessen Identität und – anhand der übermittelten Aufstellungs- ob dieser von der Bezirkswahlbehörde als Wahlzeugin oder Wahlzeuge zugelassen wurde.

Zu Z 38 (§ 48 Abs. 2): In der Bestimmung wird klargestellt, welche Personen im Wahllokal aufhältig sein dürfen.

Zu Z 39 (§ 48 Abs. 5): Diese Bestimmung gleicht § 65 Abs. 1 NRW und ermöglicht dem Wahlleiter Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Wahllokal zur Umsetzung seiner Anordnungen beizuziehen (zB bei Verstößen gegen das Sicherheitspolizeigesetz).

Zu Z 40 (§ 50 Abs. 1): Wahlberechtigte Personen, die entsprechend der gesetzlichen Vorgabe dazu berechtigt sind, sich beim Wahlvorgang von einer Geleitperson helfen zu lassen, wählen diese selbst und bestätigen dies auch gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

Zu Z 41 (§ 50 Abs. 4): Klargestellt wird, dass ein Tätigwerden eines Erwachsenenvertreters ohne Auswahl und Bestätigung durch die wahlberechtigte Person nicht zulässig ist.

Zu Z 42 (§ 52 Abs. 4): Es erfolgt eine Änderung der Bezeichnung „Hilfsorgane“ in „Hilfskräfte“. Zusätzlich vervollständigt diese Bestimmung die bereits bestehende gesetzliche Verankerung des elektronischen Abstimmungsverzeichnisses.

Zu Z 43 (§ 52 Abs. 5): Es erfolgt eine Änderung der Bezeichnung „Hilfsorgan“ in „Hilfskraft“.

Zu Z 44 (§ 54 Abs. 2): vgl. dazu Z 48 (§ 52 Abs. 5).

Zu Z 45 (§ 54c Abs. 3 Z 1): Es erfolgt eine Klarstellung, dass auch die verspätete Abgabe einer Briefwahlkarte bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 die Nichtigkeit dieser verursacht.

Zu Z 46 (§ 54c Abs. 3 Z 3): Es erfolgt eine Anpassung des Nichtigkeitsgrundes an den § 60 Abs. 3 Z 2 NRW.

Zu Z 47 (§ 54c Abs. 3 Z 7): Es erfolgt eine Anpassung des Nichtigkeitsgrundes an den § 60 Abs. 3 Z 4 NRW.

Zu Z 48 (§ 54c Abs. 3a): So wie in § 40 Abs. 5 NRW wird eine neue Möglichkeit der Briefwahl geschaffen. Jene wahlberechtigte Person, die eine Wahlkarte beantragt, kann unmittelbar nach Ausstellung der Wahlkarte durch die ausstellende Behörde in den Räumen der ausstellenden Behörde mittels Briefwahl ihre Stimme abgeben. Die ausstellende Behörde hat dafür eine Wahlzelle oder einen dementsprechenden abgetrennten Raum oder Bereich zur Verfügung zu stellen, um der Person eine Wahl unter Wahrung des Amtsgeheimnisses zu ermöglichen. Dieser Raum oder Bereich muss barrierefrei erreichbar sein. Nach erfolgter Briefwahl gibt die Person die Wahlkarte bei der Behörde ab. Der Bürgermeister oder eine Hilfskraft hat die Wahlkarte nun als rückeingelangt zu erfassen und in einem besonderen Behältnis amtlich unter Verschluss zu verwahren.

Zu Z 49 (§ 65 Abs. 1 zweiter Satz): Jene, die den Mitgliedern der Wahlbehörde gleichgestellt sind, sind auch berechtigt, bei der Ermittlung des Wahlergebnisses anwesend zu sein. Weiters wird die Diktion „Hilfsorgan“ in „Hilfskraft“ geändert.

Zu Z 50 (§ 65 Abs. 3 zweiter und dritter Satz): Es erfolgt eine Klarstellung aufgrund des neuen Nichtigkeitsgrundes gemäß § 54c Abs. 3 Z 7. Weiters erfolgt eine Anpassung an § 84 NRW. Die Wahlkarten dürfen nun von der Wahlbehörde und nicht nur allein vom Wahlleiter geöffnet werden. Ebenfalls ist eine Öffnung unter Heranziehung von Hilfskräften möglich.

Zu Z 51 (§ 65 Abs. 5): Zur Verbesserung der Transparenz des Auszählungsverfahrens sind nun nicht nur die ungültigen Stimmzettel, sondern auch die gültigen Stimmzettel, die Zweifelsfälle darstellen und einem Beschluss der Wahlbehörde zugeführt wurden, mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. So kann dem in der Niederschrift dokumentiertem Beschluss auch der betreffende Stimmzettel zugeordnet werden.

Zu Z 52 (§ 65 Abs. 8): Die Berichte der Wahlbehörde haben auf die schnellste Art zu erfolgen. Dies kann telefonisch aber auch auf eine andere geeignete (technische) Weise erfolgen. Eine telefonische Bekanntgabe ist aber weiterhin möglich, sofern im Erlassweg nicht eine Berichtsart festgelegt wird.

Zu Z 53 (§ 65 Abs. 9): Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 nicht nur die Wahlkuverts von Wahlkartenwählern, sondern auch die bei ihr abgegebenen Briefwahlkuverts der Wahlbehörde gemäß § 45 Abs. 2 zu übergeben hat.

Zu Z 54 (§ 65 Abs. 9 dritter Satz): Es wird klargestellt, welche Anlagen der Niederschrift anzuschließen sind.

Zu Z 55 (§ 66 Abs. 2 Z 2): Die Ersatzbeisitzer sind Mitglieder der Wahlbehörde. Eine explizite Nennung ist daher obsolet.

Zu Z 56 (§ 66 Abs. 3 Z 3): Der Niederschrift sind alle Wahlkarten (Wahlkarten der Wahlkartenwähler und die Briefwahlkarten) anzuschließen.

Zu Z 57 (§ 66 Abs. 3 Z 3a): Ebenfalls ist der Niederschrift das vom Bürgermeister geführte Verzeichnis der Wahlkartenwähler anzuschließen.

Zu Z 58 (§ 79 Abs. 3): Wie in § 107 Abs. 9 NRW wird die Aufbewahrungsfrist für Wahlakte bis zum Ergebnis der übernächsten Landtagswahl festgelegt. Diese Frist beläuft sich bei voller Ausschöpfung der beiden Regierungsperioden auf zehn Jahre. Ab Rechtskraft der Landtagswahl sind die angeführten Beilagen der Niederschrift bereits zu vernichten (Stimmzettel, Wahlkarten).

Zu Z 59 (§ 81 Abs. 2 Z 2): vgl. Z 37 (§ 35 Abs. 6 Z 2).

Zu Z 60 (§ 92): Diese Bestimmung erläutert die sprachliche Gleichbehandlung.

Zu Z 61 (§ 96 Abs. 8): Das Inkrafttreten der Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes wird geregelt.

Zu Z 62 (Anlagen 1, 1a, 2 und 3): Die Anlagen 1 (Wählerverzeichnis) und 1a (Besonderes Verzeichnis) werden adaptiert, da die Berücksichtigung der Geschlechtlichkeit entfällt. In Anlage 2 wird die Vorlage zur Unterstützungserklärung an die Vorgaben in § 35 Abs. 4 angepasst. In Anlage 3 werden die Aufdrucke für die Wahlkarte geändert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2 zweiter Satz): Es entfällt analog zu § 42 Abs. 3 NRWO die Möglichkeit der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der eigenhändigen Unterschrift der antragstellenden Person. In der Vergangenheit kam diese Regelung äußerst selten zur Anwendung, da die antragstellende Person jedenfalls die Gemeinde aufzusuchen hat, um die Bestätigung zu erlangen, ob sie in die Landeswählerevidenz eingetragen und zur Wahl des Landtages wahlberechtigt ist. Somit ist es nicht erschwerend, wenn die im Gesetz geforderte eigenhändige Unterschrift sogleich vor der Gemeinde geleistet wird.

Zu Z 2 (§ 24b): Diese Bestimmung regelt die sprachliche Gleichbehandlung.

Zu Z 3 (§ 25 Abs. 5): Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 4 (Anlagen 3 und 6): Die Anlage 3 (Stimmliste) wird adaptiert, da die Berücksichtigung der Geschlechtlichkeit entfällt. In Anlage 6 werden die Aufdrucke für die Stimmkarte geändert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2 zweiter Satz): Es entfällt analog zu § 42 Abs. 3 NRWO die Möglichkeit der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der eigenhändigen Unterschrift der antragstellenden Person. In der Vergangenheit kam diese Regelung äußerst selten zur Anwendung, da die antragstellende Person jedenfalls die Gemeinde aufzusuchen hat, um die Bestätigung zu erlangen, ob sie in die Landeswählerevidenz eingetragen und zur Wahl des Landtages wahlberechtigt ist. Somit ist es nicht erschwerend, wenn die im Gesetz geforderte eigenhändige Unterschrift sogleich vor der Gemeinde geleistet wird.

Zu Z 2 (§ 22b): Diese Bestimmung regelt die sprachliche Gleichbehandlung.

Zu Z 3 (§ 23 Abs. 6): Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 4 (Anlagen 3 und 4): Die Anlage 3 (Stimmliste) wird adaptiert, da die Berücksichtigung der Geschlechtlichkeit entfällt. In Anlage 4 werden die Aufdrucke für die Stimmkarte geändert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes)

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2 zweiter Satz): Es entfällt analog zu § 42 Abs. 3 NRWO die Möglichkeit der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der eigenhändigen Unterschrift der antragstellenden Person. In der Vergangenheit kam diese Regelung äußerst selten zur Anwendung, da die antragstellende Person jedenfalls die Gemeinde aufzusuchen hat, um die Bestätigung zu erlangen, ob sie in die Landeswählerevidenz eingetragen und zur Wahl des Landtages wahlberechtigt ist. Somit ist es nicht erschwerend, wenn die im Gesetz geforderte eigenhändige Unterschrift sogleich vor der Gemeinde geleistet wird.

Zu Z 2 (§ 24b): Diese Bestimmung regelt die sprachliche Gleichbehandlung.

Zu Z 3 (§ 25 Abs. 5): Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 4 (Anlagen 4): In Anlage 4 werden die Aufdrucke für die Stimmkarte geändert.